

1. Person 1

Frage 1: Kann die Energie von neu errichteten WEA tatsächlich effizient genutzt werden oder dient dies nur der Erfüllung des Klimaschutzziels des Landes Brandenburg und dem Profit der Vorhabenträger?

Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht für die Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes Brandenburg zuständig, dies liegt im Aufgabenbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE). Als zuständige Planungsinstitution für überörtliche Raumnutzungen (auch für Flächen der Windenergienutzung) ist die Regionale Planungsgemeinschaft auch nicht für die Effizienzbewertung der Erzeugungsanlagen zuständig. Die Regionalplanung hat zur Aufgabe, die Windenergienutzung auf regional verträgliche Standorte zu lenken.

Frage 2: Wie kann es überhaupt sein, dass eine unmittelbar an ein FFH-Gebiet grenzende Region wie Schweinrich - Zootzen als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird?

Antwort: Die Regionalplanung hat ein gestuftes Planungskonzept zur Identifizierung der „regional verträgliche Standorte“ beschlossen. FFH-Gebiete stellen in diesem Planungskonzept einen erheblichen Konflikt dar. Die Bereiche um ein FFH-Gebiet sind in der Umweltprüfung hinsichtlich einer Eignung zu prüfen. Sollten keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des spezifischen FFH-Gebietes erwartet werden, kann auch ein Standort in Nachbarschaft zu einem FFH-Gebiet festgelegt werden.

Frage 3: Weshalb wird nicht verstärkt Repowering an bestehenden Standorten von WEA betrieben oder bereits "verschandelte" Landschaft für die Neuerrichtung genutzt?

Antwort: Die Regionalplanung hat ein gestuftes Planungskonzept zur Identifizierung der „regional verträgliche Standorte“ beschlossen. Ein Teil des Planungskonzeptes besteht darin, die bestehenden Windenergieanlagen zu erfassen und eine weitere Standortnutzung zu prüfen. Sowohl die Standorte bestehender Windenergieanlagen als auch „verschandelte Landschaften“ müssen den maßgeblichen Anforderungen des Planungskonzeptes entsprechen. Die Verwaltungsgerichte fordern von der Regionalplanung, dass sie ihr Planungskonzept gesamträumlich und einheitlich anwendet und keine individuellen Fallentscheidungen trifft.

2. Person 2

Frage 1: Zu der Planungsausschusssitzung am 12.08.2020 wurde von einem Bürger (3. Person Frage 1) nach einer präzisen Information zur Größe der Alt- und Neuwindeignungsflächen gefragt. Die von Ihnen gegebene Antwort hinsichtlich der Flächen/WEA, die in keinem ReP auftauchen, ist allerdings für unvollständig

z. B. für die Stadt Neuruppin:

- 2 WEA, ca. 4 ha in der Nähe von Stöffin/Autobahn
- 2 WEA, ca. 3 ha linksseitig der B 167 vor der Autobahnauffahrt Neuruppin

für Wusterhausen:

- 2 WEA, ca. 4 ha SO vor Dessow

Dies sind nur einige Beispiele. Es gibt weitere WEA, die außerhalb jedweder Eignungsgebiete stehen.

Warum ist die Regionale Planungsstelle nicht informiert oder nicht in der Lage diese Auflistung sorgfältig und vollständig darzulegen?

Regionalversammlung 01/2020 - Fragen der Einwohner zu den Inhalten der Tagesordnung

Antwort: Die Frage steht nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Regionalversammlung sondern ist eine Kritik an der Beantwortung der Fragen in dem Planungsausschuss 3/2020. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

Frage 2: Auf die Frage 3 des Einwohners 5, ob die durch Schallnachweismessung erwiesenen Grenzwertüberschreitungen mit der Folge von dauerhaft angeordneten nächtlichen Leistungsabregelungen der WEA als positiver Belang für die Erweiterung dieses Windparks (EG 27) zu werten sei, wurde folgende Antwort gegeben: "Das Vorhandensein von WEA ist ein positiver Abwägungsbelang, weil hierdurch ein gesteigertes Eigentumsinteresse von Grundstückseigentümer bzw. des Anlagenbetreibers begründet wird, das mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist." (letzter Satz der Antwort zu Frage 3, 5. Einwohner, PA-Sitzung am 17.06.2020). Unabhängig davon, dass diese Antwort nichts mit der Fragestellung zu tun hat, wird hier ein deutliches Ungleichgewicht von Interessenabwägungen herausgestellt:

Wie begründen Sie, dass das Interesse der Grundstückseigentümer und Betreiber höher zu werten ist als das Interesse der Kommune und der Einwohner hinsichtlich des Gesundheitsschutzes im Rahmen gesetzlicher Grenzwerte?

Antwort: Die Frage steht nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Regionalversammlung sondern ist eine Kritik an der Beantwortung der Fragen in dem Planungsausschuss 2/2020. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

Frage 3: In der vorhergenannten Frage zur PA-Sitzung vom 17.06.2020 wurde auch nach der Beteiligung von wesentlichen Trägern öffentlicher Belange zu diesem Planentwurf gefragt. In der Antwort wurde mitgeteilt, dass sich das LfU und auch das Umweltministerium nicht zu Belangen des Immissionsschutzes geäußert hätten. Aufgeführt wurde "... auch das für Gesundheit zuständige Ministerium hatte dazu keine Bedenken". Diese Antwort suggeriert eine gegebene Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsministeriums. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium gibt es eine solche Erklärung überhaupt nicht. Da unter dem Protokoll steht, dass alle Antworten mit dem Vorsitz des Planungsausschusses abgestimmt wären, ist hier wiederholt die Frage nach der von der GL der Regionalen Planungsgemeinschaft zugewiesenen Fachaufsicht zu stellen.

Welche Vorkehrungen können vom Vorstand der RPG eingeleitet werden, dass Fragen der Bürger künftig richtig und vor allem entsprechend der Fragestellung beantwortet werden?

Antwort: Die Frage steht nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Regionalversammlung sondern ist eine Kritik an der Beantwortung der Fragen in dem Planungsausschuss 2/2020. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.